

Satzung des Fördervereins der Feuerwehr Lotte e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Feuerwehr Lotte e.V.“ Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Lotte
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Förderverein verfolgt den allgemeinen Zweck, die sämtlichen Aktivitäten der Feuerwehr Lotte im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes sowie zur Brandschutzvorbeugung durch Aufklärung hierüber und Brandschutzerziehung zu unterstützen. Hierzu sieht der Förderverein die Beschaffung und zusätzliche Bereitstellung finanzieller Mittel vor. Der Förderverein sieht als weitere Aufgabe an, zu verdeutlichen, dass es sich bei der Feuerwehr Lotte, um eine Freiwillige Feuerwehr handelt, deren Mitglieder ausnahmslos ehrenamtlich tätig sind. Die gesetzlichen Aufgaben des Trägers des Brandschutzes gem. Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) bleiben von den Tätigkeiten des Fördervereins unberührt.
- 2) Besondere Zwecke des Fördervereins sind:
 - a) Die Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Informationsveranstaltungen.
 - b) Die Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Feuerwehrdienst durch die Unterstützung der Feuerwehr Lotte bei öffentlichen Informationsveranstaltungen und die Förderung ihrer Jugendfeuerwehr.
 - c) Die Unterstützung der notwendigen Maßnahmen zur Ausbildung der Mitglieder.
 - d) Die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr Lotte zu fördern. Dies kann durch Bereitstellung von Lehrmitteln für Schulungen, Beschaffung von Übungsobjekten und Vorbereitung von Informationsbesuchen in Gewerbebetrieben und entsprechenden Einrichtungen.
 - e) Die Unterstützung des Erhaltes der Einsatzbereitschaft Feuerwehr Lotte. Dies kann durch die zusätzliche Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, sowie die Unterstützung der Unterhaltung des Feuerwehrhauses, der Fahrzeuge und Geräte erfolgen.
 - f) Politische und religiöse Betätigungen werden

ausgeschlossen.

3) Gemeinnützigkeit

- a) Der Förderverein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke wird beim Finanzamt Ibbenbüren die Anerkennung des Fördervereins als allgemein förderungsfähigen Zwecken dienend – im Sinne der EStDV § 52 Abs. 2 AO Nr. 11 „ die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;“ und Nr.12 „Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;“ in der derzeit gültigen Fassung - beantragt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Es kann jede natürliche bzw. juristische Person Mitglied im Förderverein werden. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
- 2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. (Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.)

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein

und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beitrag

- 1) Die Höhe des Mindestbeitrags für fördernde Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes beschlossen.
- 2) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig und soll möglichst per Lastschrift eingezogen werden.
- 3) Der volle Mindestbeitrag ist auch bei unterjährigem Eintritt fällig.
- 4) Aktive Kameradinnen/ Kameraden, Angehörige der Ehrenabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr Lotte erhalten von dem

unter §4 (1) genannten Mindestbeitrag einen vergünstigten Mindestbeitrag, da sie bereits durch ihre Tätigkeit, maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen.

- 5) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit

§ 7 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - e) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - f) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- 3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl des Vorstands,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,

- g) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- a) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die mindestens seit drei Monaten Mitglied des Vereines sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn die Teilnehmerzahl mindestens doppelt so groß ist wie die Zahl der in der Satzung festgelegten Vorstandsmitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4) Abstimmungen in der Mitgliederversamm-

lung erfolgen offen durch Handzeichen oder geheim Schriftlich.

- 5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal aber aus 7 Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) zwei Beisitzern
 - f) dem Leiter der Feuerwehr oder einem Vertreter des Feuerwehrkomandos der Feuerwehr Lotte

wobei die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach a) bis e) zum Zeitpunkt ihrer Wahl aktive Mitglieder der Feuerwehr Lotte sein müssen.

- 2) Wird die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung
- 3) Jedes Mitglied des Vereines welches das Alter von 21 Jahre erreicht hat und nicht Mitglied des Feuerwehrkomandos der Feuerwehr Lotte ist, kann in den Vorstand gewählt werden.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindesten 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 5) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Die Wahl des Vorstandes wird in der Mitgliederversammlung vom Leiter der Feuerwehr oder einem Vertreter des Feuerwehrkomandos der Feuerwehr Lotte geleitet
- 7) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen im Amt
- 8) Der Verein wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden besteht, gemeinschaftlich vertreten.
- 9) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines, die Durchführung der Beschlüsse und der Verwaltung der Vermögens.
- 10) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

§ 11 Kassenprüfung

- 1) Der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 2) Die Kassenprüfer werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 12 Anschaffungen

- 1) Anschaffungen des Vereins (Feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattungen für die Feuerwehrgerätehäuser, der Feuerwehrkameraden oder der Jugendfeuerwehr) werden der Freiwilligen Feuerwehr Lotte zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Fördervereins. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) Bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Verein behält sich das Recht vor, sich jeder Zeit einen Überblick über den ordnungsgemäßen Zustand der an die Feuerwehr Lotte zur Verfügung gestellten Gegenstände zu verschaffen. Der Verein kann die Rückgabe der Gegenstände fordern.
- 2) Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen bzw. die Mittelverwendung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 13 Finanzierung

- 1) Der Verein erwirbt seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, finanziellen und materiellen Spenden, Schenkungen, Zuschüssen, Einnahmen aus Veranstaltungen, öffentlichen Zuwendungen und Stiftungen aller Art.

§ 14 Haftungsausschluss

- 1) Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereines.

§ 15 Auflösung

- 1) Zur Auflösung des Vereines ist mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte:
 - a) Verwendung des Vereinsvermögens
 - b) Auflösung des Vereines einzuberufen. Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder

- auf.
- 2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereines soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereines erfolgen.
- 3) Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des Vereinszweckes an die Gemeinde Lotte über, mit der Maßgabe es für den Feuerschutz in der Gemeinde zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung wird von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

Datum der Errichtung
Lotte der 11.12.2008